

BUCH UND MEDIENWIRTSCHAFT MACHT ZUKUNFT



Die Themen

- » **Änderung der Lockerungsverordnung- Größere Veranstaltungen zulässig**
- » **Weiterbildung - Webinare Bundessparte Handel**



Sigrid Linecker
Obfrau



Dieter Wurzer
Geschäftsführer

» **Änderung der Lockerungsverordnung - Größere Veranstaltungen zulässig**

Mit 29. Mai 2020 treten wiederum Änderungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II 197/2020 idF BGBl II 231/2020 in Kraft, die sich auch mit der Frage der Zulässigkeit von Veranstaltungen beschäftigen. Unter den Veranstaltungsbegriff fällt alles was der Unterhaltung, Belustigung, Ertüchtigung und Erbauung dient. Also nicht nur kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, sondern auch Schulungen, sowie Aus- und Fortbildungen. Damit sind auch wieder Autorenlesungen in den Buchhandlungen möglich.

Gestaffelte Teilnehmeranzahl

Die bisher geltenden Regelungen haben Veranstaltungen bis zu 10 Personen zugelassen. Nunmehr wird die **Anzahl der Teilnehmer stufenweise nach oben gesetzt** und es gelten ab:

- 29.5.2020 bis zu 100 Personen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freiluftbereich
- 1.7.2020 bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen und im Freiluftbereich bis zu 500 Personen
- 1.8.2020 bis zu 500 Personen in geschlossenen Räumen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen und im Freiluftbereich bis zu 750 Personen; liegt zusätzlich eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vor, so geltenden folgende Höchstzahlen: bis zu 1000 Personen in geschlossenen Räumen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen und im Freiluftbereich bis zu 1250 Personen.

Neu ist auch, dass all jene Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, nicht in die obigen Höchstzahlen einzurechnen sind!

Auflagen bei Veranstaltungen

Bei den Auflagen muss man zwischen Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen und jenen, wo dies nicht ist, unterscheiden:

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gelten:

- beim **Betreten des Veranstaltungsortes in geschlossenen Räumen ist ein MNS** zu tragen,
- beim **Sitzen am zugewiesenen Platz kein MNS, außer** es wird der Mindestabstand von 1 Meter (siehe nächster Punkt) unterschritten, sofern nicht andere Maßnahmen möglich sind, um das Infektionsrisiko zu minimieren
- **Mindestabstand 1 Meter**, ausgenommen gegenüber im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder Personen, die einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören (d.s. max. 4 Erwachsene und deren minderjährige Kinder oder Personen die im gemeinsamen Haushalt leben)
- **wenn Mindestabstand** wegen der Sitzanordnung **nicht möglich**, haben **jeweils die seitlich daneben befindlichen Sitzplätze frei** zu bleiben, außer es kann durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko vermindert werden.

Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (zB Stehveranstaltungen) gelten:

- **Mindestabstand von 1 Meter** gegenüber nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und
- **in geschlossenen Räumen ist ein MNS** zu tragen.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass bei **Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ein COVID-19-Beauftragter** zu bestellen ist **und ein COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen ist. Details dazu finden sich in der Lockerungsverordnung in § 10 Abs. 5.

Für das **Verabreichen von Speisen und Getränken** an Besucher gelten die **Regelungen für das Gastgewerbe**; Details finden Sie hier unter <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/gastronomie/> bzw. empfiehlt sich die Rücksprache mit Ihrem Caterer.

Die COVID-19-Lockerungsverordnung tritt – nach derzeitigem Stand – mit **Ablauf des 31.8.2020 außer Kraft**. Dabei ist natürlich die Entwicklung von COVID-19 Erkrankungen in den nächsten Monaten zu berücksichtigen, sodass derzeit zu den **ab 1.9.2020** geltenden oder nicht mehr geltenden **Regelungen für Veranstaltungen noch keine konkreten Informationen** gegeben werden können.

Aus- und Fortbildungen, Schulungen

Auch diese gelten als Veranstaltungen nach den zuvor dargestellten Regelungen. Hier sieht der Gesetzgeber vor, wenn der Mindestabstand und/oder das Tragen eines MNS wegen der Eigenart der Schulung, Aus- oder Fortbildung nicht eingehalten werden können, dass durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren ist. Hier bleibt der Gesetzgeber eine nähere Konkretisierung schuldig.

Wichtig ist, dass Teilnehmer keinen MNS tragen müssen, wenn sie sich auf den Sitzplätzen aufhalten; dies gilt auch für den Vortragenden.

Lockerungsdiskussion - Was gilt im Handel?

Änderungen speziell für den Handel – wie zB Erleichterungen bei der Masken-Tragepflicht, Quadratmeter pro Kunde – sind zwar in den letzten Wochen und Tagen immer wieder angeregt und gefordert worden, doch eine Umsetzung steht derzeit noch aus. Auch die gestrige Ankündigung des Gesundheitsministers betreffend weiterer Lockerungen ist noch nicht umgesetzt! Für den Handel gelten daher nach wie vor jene Regelungen, wie in unserem [Newsletter vom 1.5.2020](#) dargestellt.

Dazu hat die eingangs dargestellte Änderung durch BGBl. II 231/2020 lediglich in folgendem Bereich eine Klarstellung/Ergänzung für **„Orte der beruflichen Tätigkeit“** gebracht: Hier wurde eine Konkretisierung der „sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos“ vorgenommen, welche die bisher in der Praxis angewendeten Maßnahmen nunmehr in die Verordnung übernimmt. Konkret sind darunter technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen zu verstehen, wie das Bilden von festen Teams, oder das Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

» Weiterbildung - Webinare Bundessparte Handel

Hier finden Sie eine allgemeine Übersicht zu den [Angeboten/Webinaren](#) der Bundessparte Handel.

Unter <https://www.wko.at/site/handeldigital/webinare.html> findet man sämtliche Aufzeichnungen von Webinaren der Bundessparte im Bereich Digitalisierung/Onlinehandel.

Aufzeichnungen

- [Möglichkeiten im Onlinehandel](#)
- [Online-Shop erstellen & einrichten mit Wordpress & WooCommerce \(Open Source-Lösung\)](#)
- [Online Shop erstellen & einrichten mit Ecwid \(Mietshop\)](#)
- [Mit der richtigen E-Commerce Strategie zum Erfolg!](#)
- [Online-Recht Teil 1 für Webseiten](#)
- [Online-Recht Teil 2 inkl. DSGVO](#)
- [Google My Business - Werden Sie online gefunden!](#)

- [Bridging Social Distance - mit sozialen Medien Brücken schlagen](#)
- [Werkzeuge und Tipps zur Optimierung Ihrer Website](#)

Hier finden Sie das Kursangebot der [WIFI-Unternehmer-Akademie](#).

FÜR SIE DA

- » MEIN **BRANCHEN-TEAM**
- » BRANCHEN **WEBSEITE**

FACHGRUPPE BUCH- UND MEDIENWIRTSCHAFT

Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05 90909 - 4341
E buchwirtschaft@wkoee.at
W wko.at/ooe/buch

- » NEWSLETTER **ABBESTELLEN**
- » E-MAILADRESSE **ÄNDERN**
- » **OFFENLEGUNG**
- » **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft, Hessenplatz 3, A-4020 Linz

Zertifiziert | **NPO-Label**
ISO 9001:2015